

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal Für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom xx.xx.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	40.369.045 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.512.327 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.340.469 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.660.152 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.094.460 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	17.470.684 EUR
---	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.000.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.556.000 EUR
---	----------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	2.143.282 EUR
--	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 990 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 424 v. H. |

§ 7

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.
2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freierwerden entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb des Produktbereiches gedeckt sind, kann die Genehmigung in Absprache mit dem Finanzservice durch den Produktverantwortlichen erfolgen.
2. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen sind auch als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO anzusehen.
4. Umlagen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes gelten ebenso als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO.

5. Personalaufwendungen werden über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO verbunden. Genauso werden Versorgungsaufwendungen über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget gemäß § 21 KomHVO zusammengefasst.
6. Alle übrigen Aufwendungen der Gemeinde Odenthal werden zu einem Budget nach § 21 KomHVO verbunden.
7. Alle Investitionen eines Produktbereiches werden ebenfalls zu einem Budget nach § 21 KomHVO zusammengefasst.
8. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 KomHVO beträgt 10.000 €.

§ 9

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gelten folgende Regelungen:

1. Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Ein Nachweis hierüber ist erforderlich. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar, in das übertragen wurde.
2. Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Ebenso ist eine Ermächtigungsübertragung möglich, wenn eine Ausschreibung bereits stattgefunden hat. Über die Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen ist ein Nachweis zu erbringen. Die Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Produkt-Budget zur Verfügung stehen.
5. Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1 - 3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die einzuhaltende Frist wird im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussarbeiten festgelegt. Die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung ist nachvollziehbar zu begründen.
6. Die Ermächtigungsübertragungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Odenthal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt ab dem 13.12.2023 während des Beratungsverfahrens im Rat, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus im Büro des Kämmerers, Altenberger Dom Straße 31, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb des Zeitraums bis zum 15.02.2024 nach Beginn der Auslegung am 13.12.2023 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll Einwendungen im Rathaus, im Büro des Kämmerers, erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2024.

Odenthal, den 12.12.2023

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

gez
Robert Lennerts